

Kurztitel

Durchführung des Zollrechts

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2004

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

21.07.2016

Text**Abschnitt H****Kosten und sonstige Nebenansprüche****Zu § 99 Abs. 3 ZollR-DG**

§ 27. Abfertigungen auf dem Amtsplatz außerhalb der Öffnungszeiten werden von den Kommissionsgebühren ausgenommen, wenn sie

1. im Eisenbahnverkehr in einem Grenzbahnhof
 - a) im Zug vorgenommen werden und dabei von der Beschau Abstand genommen wird oder
 - b) Massengüter in ganzen Wagen- oder Behälterladungen betreffen;
2. lediglich in der Überwachung und Bescheinigung
 - a) der Ausfuhr von bereits zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr überlassenen oder diesen gleichgestellten Waren oder
 - b) der Umladung von Waren oder der Änderung von zollamtlichen Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen im Versandverfahren bestehen;
3. zur Nämlichkeitssicherung von Gemeinschaftswaren bei oder zu einer Zollstelle erfolgen, die vom übrigen Zollgebiet auf der Straße nur über das Gebiet eines Drittstaates zu erreichen ist;
4. im Postverkehr unter Vorlage durch die Österreichische Post AG erfolgen.